

Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 7540 Neustift bei Güssing – Dr. Martina Sommer-Dragosits

Bezug:

Kundmachung vom 27. Dezember 2019 im Landesamtsblatt für das Burgenland

Frist: 7. Februar 2020

Zahl: GS-07-17-19-6

378. Ansuchen von Frau Dr. Martina Sommer-Dragosits um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 7540 Neustift bei Güssing Nr. 9

Kundmachung

Frau Dr. med. univ. Martina Sommer-Dragosits, wohnhaft in 7522 Reinersdorf 123, hat um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 7540 Neustift bei Güssing Nr. 9, (als Nachfolger von Dr. Karin Grün) angesucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2018, können Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gem. § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen - vom Tag der Kundmachung an gerechnet - bei der Bezirkshauptmannschaft 7540 Güssing schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Wild, MBA